

## Satzung der Gemeinde Rottenbuch zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Klosterblick“

Änderung der örtlichen Bauvorschriften  
Satzungsbeschluss: 07.07.2021

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

### § 1

#### Änderung des Bebauungsplanes „Klosterblick“

Der Bebauungsplan der Gemeinde Rottenbuch – Klosterblick wird wie folgt geändert:

Bei den geänderten textlichen Festsetzungen handelt es sich um die gestalterischen Festsetzungen und nicht um die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

Der Punkt 4 erhält folgende neue Fassung:

„Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,00 m über Oberkante des bestehenden natürlichen Geländes nicht überschreiten.

Einfriedungen dürfen im Einmündungsbereich der Erschließungsstraßen die Höhe von 0,80 m über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

Zwischen Doppelhäusern sind bei den Terrassen Sicht- und Schallschutztrennungen/-wände bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Länge von 5,0 m zulässig.

Die Einfriedungen müssen zwischen Unterkante und Geländeoberfläche einen Abstand von 10 cm haben.

Sockel sind nicht zugelassen.

Grellfarbene Anstriche sind unzulässig.

Es sind nur Holzzäune (nicht geschlossen), Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune zulässig.

Mauern sind als Einfriedungen generell unzulässig.

An der landschaftszugewandten Seite sind keine geschnittenen Hecken und keine baumförmigen Nadelgehölze zulässig.“

### § 2

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Rottenbuch, den 12.07.2021



Markus Bader  
Erster Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 13.07.2021 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage.

Der Anschlag wurde am 13.07.2021 angeheftet und am 16.08.2021 abgenommen.

Handzeichen \_\_\_\_\_